

Verordnung

vom 9. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Genehmigung des Reglements über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat);

gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 26. September 1985 (Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat und Ausführung durch den Staatsrat);

gestützt auf das Reglement vom 10. Oktober 1988 über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern, das vom Staatsrat am 20. Dezember 1988 genehmigt wurde;

in Erwägung:

Am 27. Oktober 2003 hat die Westschweizerische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden ein neues Reglement über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern genehmigt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die Modalitäten des stufenweisen Strafvollzuges zu präzisieren. Unter anderem wird gegen Ende des Strafvollzugs, aber noch vor der Gewährung der Halbfreiheit, eine Übergangsphase eingeführt, während der der Insasse in einem Heim, in einem Sektor oder in einer Übergangsabteilung einer Anstalt im Sinne von Artikel 384 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingewiesen wird (vgl. Art. 2 Abs. 5 dieses Reglements). Diese Vollzugsform ist für Insassen bestimmt, die wegen ihres Verhaltens oder wegen der Gefahr, dass sie sich einer gerichtlichen Landesverweisung entziehen werden, noch nicht in den Genuss der Halbfreiheit kommen können. Die Betroffenen werden innerhalb der Anstalt den Umständen entsprechend betreut, erhalten für ihre Arbeitsleistung eine angemessene Entlohnung und können ein liberaleres Vollzugsregime genießen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Reglement vom 27. Oktober 2003 über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern, das am 27. Oktober 2003 von der Westschweizerischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden beschlossen wurde, wird genehmigt.

² Der Text des Reglements wird im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER

Reglement

vom 27. Oktober 2003

über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern

*Die Westschweizerische Konferenz der
in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten
zuständigen kantonalen Behörden (Konferenz)*

gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat);

auf Antrag der Konkordatskommission vom 16. September 2003,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug strebt danach:

- a) das Sozialverhalten des Verurteilten, insbesondere seine Fähigkeit, ein Leben ohne Straftaten zu führen, zu verbessern;
- b) dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit, des Personals und der Mitinsassen angemessen Sorge zu tragen;
- c) die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zu fördern;
- d) die Nebenstrafen und andere ausgesprochene Massnahmen zu vollziehen.

² Das System des stufenweisen Strafvollzuges soll es dem Verurteilten erlauben, verantwortungsbewusster zu werden und sich am Verfahrensablauf, der ihn zur Entlassung führt, so aktiv wie möglich zu beteiligen.

³ Um die Wiedereingliederung zu fördern, begünstigt das Anstaltssystem einen Strafvollzug, der, soweit die Haftbedingungen und die Persönlichkeit des Inssassen es zulassen, personenbezogen ist und den Betroffenen, unter Berücksichtigung der übrigen durch den Straf- und Massnahmenvollzug verfolgten Ziele, stufenweise auf die Entlassung vorbereitet.

Art. 2 Modalitäten des stufenweisen Strafvollzuges

¹ Der stufenweise Strafvollzug verläuft grundsätzlich nach folgenden Phasen:

- a) eine Beobachtungsphase, soweit sie sich als notwendig erweist;
- b) eine Phase der Gemeinschaftshaft;
- c) eine Phase der Vorbereitung auf die Entlassung, im Allgemeinen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe;
- d) die bedingte Entlassung.

Vorbehalten bleiben die Bewilligungen des Bundesrates für die Verbüßung eines Strafrestes bei langen Freiheitsstrafen außerhalb einer Anstalt in Form des Electronic Monitoring.

² Die Beobachtungsphase erlaubt es, den Verurteilten besser kennenzulernen.

³ Während der Gemeinschaftshaft arbeitet der Verurteilte unter Aufsicht in der Anstalt und verbringt dort auch seine übrige Zeit.

⁴ Die Phase in der Vorbereitung auf die Entlassung kann sich in zwei Stufen abspielen:

- a) Die Phase in der offenen Abteilung spielt sich in den zu diesem Zweck eingerichteten Anstalten oder Anstaltsabteilungen ab. In der Regel betrifft sie denjenigen Insassen, der zu einer Strafe von drei oder mehr Jahren verurteilt wurde. Sie besteht in einer Strafvollzugsphase, die dem Insassen erlaubt, den Vorteil einer grösseren Freiheit zu geniessen, und ihn veranlasst, vermehrt Verantwortung zu übernehmen. Im Allgemeinen ist ihre Dauer auf sechs Monate beschränkt.
- b) Die Phase der Halbfreiheit spielt sich in den dafür eingerichteten Anstalten oder Anstaltsabteilungen ab; sie erlaubt dem Insassen, die notwendige Unabhängigkeit für eine Rückkehr in die Freiheit zu erlangen. Grundsätzlich dauert sie nicht länger als ein Jahr.

⁵ Die Phase der Vorbereitung auf die Entlassung kann auch in einem Heim, in einer Abteilung oder in einer Übergangsabteilung einer Anstalt im Sinne von Artikel 384 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfolgen. Diese Phase dauert in der Regel mindestens zwei, höchstens aber sechs Monate. Der Insasse wird dort in einem geeigneten Umfeld betreut, erhält einen angemessenen Verdienst für seine Arbeit und kommt durch Beschluss der Anstalts- oder Heimleitung in den Genuss von Vollzugserleichterungen. Die Gewährung von Ausgangsbewilligungen bleibt vorbehalten.

⁶ Die Rückversetzung in eine frühere Stufe des stufenweisen Strafvollzugs bleibt vorbehalten, wenn sie sich als notwendig erweist, um den Straf- oder Massnahmezweck zu erreichen.

Art. 3 Einweisung

¹ Der Urteilstkanton weist die Verurteilten aufgrund der ihm in Artikel 17 des Konkordates erteilten Befugnis in die in Artikel 12 und 13 erwähnten Anstalten.

² Für die Zuweisung der Verurteilten in die verschiedenen Abteilungen innerhalb der Anstalt und, in Fällen der Notwendigkeit, für die Anordnung des provisorischen Aufschubes des Vollzugsregimes bis zum Entscheid der Einweisungsbehörde ist die Anstaltsdirektion zuständig. Der Übertritt in die Phase zur Vorbereitung der Entlassung und die Versetzung in die Sicherheitsabteilung bleiben vorbehalten.

³ Der Urteilstkanton unterrichtet die Anstaltsdirektion über besondere Strafvollzugsmassnahmen, falls sich solche als notwendig erweisen.

Art. 4 Bedingungen für einen Übertritt in die Vorbereitungsphase zur Entlassung

¹ Der Übertritt in eine offene Abteilung oder in die Halbfreiheit hängt von den folgenden Bedingungen ab, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Der Insasse beantragt ausdrücklich den Übertritt in eine neue Vollzugsphase der Strafe.
- b) Er legt dar, dass sein Übertritt mit dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vereinbar ist.
- c) Er weist nach, dass er bei den Bemühungen zur Wiedereingliederung das Seine beigetragen hat.
- d) Er beweist durch seine Haltung während des Strafvollzuges, dass er das geforderte Vertrauen in seine Person verdient.

² Ferner wird der Übertritt in die Halbfreiheit von einer Arbeitstätigkeit, die durch einen von der Einweisungsbehörde genehmigten Arbeitsvertrag bestätigt ist, oder von einer anderen Betätigung, die der besonderen Situation des Betroffenen Rechnung trägt und die von der Einweisungsbehörde gutgeheissen wird, abhängig gemacht.

³ Das Übergangsregime gemäss Artikel 2 Abs. 5 kann Insassen gewährt werden, die bald bedingt oder definitiv entlassen werden, sofern sie den Anforderungen für einen Übertritt in eine offene Abteilung genügen, ohne jedoch die Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt (Halbfreiheit) zu erfüllen.

⁴ Die Anstaltsdirektion nimmt Stellung zu jedem Gesuch um Übertritt in die Phase zur Vorbereitung auf die Entlassung.

Art. 5 Rückversetzung

- ¹ Wenn der Verurteilte die genannten Bedingungen nicht beachtet, kann die Einweisungsbehörde die Rückversetzung in eine frühere Stufe seines Strafvollzuges anordnen.
- ² Aus schwerwiegenderen Gründen und im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ist der Anstaltsdirektor ferner befugt, die Phase der Vorbereitung auf die Entlassung vorübergehend aufzuheben. Er muss davon die Einweisungsbehörde unverzüglich in Kenntnis setzen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das Reglement vom 10. Oktober 1988 über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern, R-2, wird aufgehoben.

² Es tritt nach Annahme und Veröffentlichung durch die Konkordatskantone gemäss ihrem jeweiligen Recht in Kraft.